



**Friedhof- und
Bestattungsreglement der**

**Politischen Gemeinde
Bronschhofen**

Friedhof- und Bestattungsreglement

Reglement über den Friedhof Bronschhofen und das Bestattungswesen vom 30. Dezember 2002.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Friedhofverwaltung
- Art. 3 Zuteilung
- Art. 4 Bestattungskontrolle
- Art. 5 Meldepflicht
- Art. 6 Bestattungsort
- Art. 7 Kirchliche Bestattungsfeier
- Art. 8 Bürgerliche Bestattungsfeier
- Art. 9 Öffnungszeiten des Friedhofs
- Art. 10 Schicklichkeit
- Art. 11 Bestattungszeiten
- Art. 12 Bestattungsart und Organisation
- Art. 13 Grundsatz der freien Bestattungsart
- Art. 14 Grabarten
- Art. 15 Aufbahrungsräume

II. Erd- und Urnenbestattungen

- Art. 16 Grabarten / Reihenfolge der Bestattungen
- Art. 17 Friedhofeinteilung
- Art. 18 Grabmasse
- Art. 19 Gemeinschaftsgrab
- Art. 20 Grabesruhe
- Art. 21 Urnenbeisetzung

III. Grabmale und Grabgestaltung

- Art. 22 Gestaltung von Grabmalen
- Art. 23 Grössen Grabmale Reihengräber
- Art. 24 Werkstoffe und Bearbeitung
- Art. 25 Schrift und Schmuck
- Art. 26 Grabgestaltung und Unterhalt
- Art. 27 Bewilligung Grabmale
- Art. 28 Versetzen von Grabmalen
- Art. 29 Grabräumung

IV. Friedhof- und Bestattungspersonal

- Art. 30 Zivilstandsamt
- Art. 31 Friedhofgärtner
- Art. 32 Einsargung

V. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Kosten
- Art. 34 Entschädigung und Gebühren
- Art. 35 Haftung
- Art. 36 Einsprachen
- Art. 37 Strafbestimmungen

Politische Gemeinde Bronschhofen

Reglement über den Friedhof Bronschhofen und das Bestattungswesen vom 30. Dezember 2002

Der Gemeinderat Bronschhofen erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgendes

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der ausführenden Organe.

Art. 2 Friedhofverwaltung

Der Gemeinderat wählt einen Friedhofverwalter, der für den Unterhalt der Friedhöfe und der Gebäude sowie für das Bestattungswesen verantwortlich ist.

Dem Friedhofverwalter wird das nötige Personal zugeteilt.

Art. 3 Zuteilung

Die Grabzuteilung erfolgt in der Regel nach Todestag, ohne Unterschied von Religion und Konfession, in der gewählten Grabart und der vom Belegungsplan vorgegebenen Abfolge.

Art. 4 Bestattungskontrolle

Das Zivilstandsamt führt die Bestattungskontrolle in Absprache mit dem zuständigen Friedhofverwalter. Weiter koordiniert das Zivilstandsamt die Abrechnungen an die Angehörigen sowie an die beteiligten Gemeinden.

Art. 5 Meldepflicht

Alle auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bronschhofen erfolgten Todesfälle und nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgten Totgeburten sind innert 2 Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil, zu melden.

Totgeburten vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats sind, in passender Umhüllung innert 24 Stunden, unter Verantwortlichkeit der beigezogenen Hebamme oder des beigezogenen Arztes, zur Bestattung zu übergeben.

Leichenfunde sind sofort der Staatsanwalt, der politischen Gemeinde oder der Polizei zu melden.

Ohne Bewilligung des Zivilstandsamtes darf keine Bestattung erfolgen.

Art. 6 Bestattungsort

Für alle Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde gilt als Bestattungsort der Friedhof Bronschhofen oder auf persönlichen Wunsch der Friedhof Wil (gegenseitiges Bestattungsrecht mit der Stadt Wil).

Für die im Weiler Trungen Niedergelassenen gilt gemäss Friedhofreglement Dreibrunnen ein Wahlrecht des Bestattungsortes (d.h. Dreibrunnen, Friedhof Bronschhofen oder Friedhof Wil).

Die Bestattung von Personen, welche nicht in den Gemeinden Bronschhofen und Wil wohnhaft waren, kann vom Gemeinderat, soweit es die Platzverhältnisse erlauben, gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligt werden.

Nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (§GS 458.1; GFB) erfolgt die Bestattung von in der Gemeinde verstorbenen, aber nicht niedergelassenen Personen von Gesetzes wegen am Sterbeort, wenn die Niederlassung des/der Verstorbenen unbekannt ist und/oder der Leichnam aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht überführt werden kann.

Art. 7 Kirchliche Bestattungsfeier

Für die kirchliche Feier haben die Organe der Religionsgemeinschaften auf der Basis der Wünsche der Angehörigen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten ihre Anordnungen in Absprache mit dem Zivilstandsamt zu treffen, nachdem sie vom Todesfall Kenntnis erhalten haben.

Art. 8 Bürgerliche Bestattungsfeier

Findet keine kirchliche Bestattungsfeier statt, organisiert das Zivilstandsamt unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen eine würdige Abdankung im Rahmen des Ortsgebrauchs.

Art. 9 Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhofverwalter legt bei Bedarf Öffnungszeiten fest.

Art. 10 Schicklichkeit

Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und der Pietät. Die Störung der Grabesruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhofareal sind untersagt. Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Untersagt ist insbesondere:

- a. das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen, ausgenommen sind Fahrten mit Bewilligung des Friedhofverwalters oder Fahrten für Behinderte
- b. das Mitführen von Tieren
- c. das Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen
- d. das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten
- e. der Verkauf von Kränzen, Blumen und Pflanzen im Friedhof

Art. 11 Bestattungszeiten

Die Bestattungen werden zwischen dem Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Organen der Religionsgemeinschaft festgelegt.

An Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen erfolgen in der Regel keine Bestattungen.

Art. 12 Bestattungsart und Organisation

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreise, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden. In diesem Falle erfolgt die amtliche Bekanntmachung in Absprache mit den Angehörigen. Auf Verlangen eines nächsten Angehörigen wird die Bestattung nicht veröffentlicht.

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch das Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Dabei ist folgendes abzuklären:

- a. Erd- oder Feuerbestattung; bei Feuerbestattung ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen
- b. Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens der Leiche vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume des Friedhofs Bronschhofen
- c. Datum, Zeitpunkt sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Seelsorger
- d. Allfällige weitere Anordnungen (Grabredner für Verstorbene, die aus der Landeskirche ausgetreten sind, Kostentragung etc.)

Das Zivilstandsamt informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.

Art. 13 Grundsatz der freien Bestattungsart

Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.

Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt eine Feuerbestattung.

Art. 14 Grabarten

Im Friedhof Bronschhofen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a. Erdreihengräber
- b. Urnenreihengräber
- c. Gemeinschaftsgrab für Urnen

Für verstorbene Kinder stehen alle Grabarten zur Verfügung.

Auf Wunsch der Angehörigen können Kinder- und einzelne Priestergräber vom Gemeinderat – soweit es die Verhältnisse auf dem Friedhof zulassen – bewilligt werden.

Art. 15 Aufbahrungsräume

Die Aufbahrungsräume stehen Angehörigen aller Religionen zur Benutzung offen.

Das Zivilstandsamt organisiert die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungsräume sobald die Leichenschau durch den zuständigen Arzt erfolgt ist.

Die in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Leichen können während der ordentlichen Öffnungszeiten des Friedhofs Bronschhofen von den Angehörigen und mit deren Zustimmung auch von Drittpersonen in der Regel bis 1 Stunde vor der Bestattung besucht werden, sofern dies nicht aus ästhetischen oder hygienischen Gründen zu unterbleiben hat.

Die Aufbahrungsräume können – nach Möglichkeit – auch von anderen Gemeinden gegen eine Gebühr genutzt werden.

II. Erd- und Urnenbestattungen

Art. 16 Grabarten und Reihenfolge der Bestattungen

Erd- und Urnenbestattungen erfolgen in Reihengräbern und im Gemeinschaftsgrab nach Massgabe der Belegungspläne. Totgeburten sind nach den Wünschen der Angehörigen in Absprache mit dem Zivilstandsamt und nach den Möglichkeiten der Friedhofanlage zu beerdigen.

Art. 17 Friedhofeinteilung

Der Friedhof ist in Bestattungsfelder eingeteilt. Die Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung ist aus den Belegungsplänen ersichtlich.

Art. 18 Grabmasse

Für Erdreihengräber gelten die folgenden Masse:

Länge (inkl. 80 cm Weg)	Breite	Tiefe
240 cm	100 cm	150 cm (1. Belegung)
240 cm	100 cm	135 cm (2. Belegung)

Für Urnenreihengräber gelten die folgenden Masse:

Länge (inkl. 80 cm Weg)	Breite	Tiefe (Urnensohle)
180 cm	100 cm	80 cm

Für das Gemeinschaftsgrab gelten die Vorgaben des Belegungsplanes.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

Unter dem Begriff Gemeinschaftsgrab unterhält die Friedhofverwaltung Bronschhofen ein Grab zur Beisetzung von Aschenurnen, anonym oder mit Namensnennung auf einem hierfür erstellten Schrifträger.

Urnenbeisetzungen erfolgen anonym im vorgesehenen Rasenfeld nach Massgabe des Belegungsplanes. Die Kosten der einheitlichen Schrift tragen die Angehörigen.

Eine individuelle Markierung der bestatteten Urnen, auch mit Pflanzen, ist nicht gestattet.

Blumenschmuck, Totenlichter etc. dürfen nur auf dem vorgesehenen Platz beim Schrifträger abgelegt werden.

Der Friedhofgärtner ist befugt, nicht vorschriftsgemäss abgelegte Schmuckgegenstände und verwelkte Pflanzengebinde zu entfernen.

Art. 20 Grabesruhe

Erdreihengräber: Mind. 20 Jahre

Urnenreihengräber und Gemeinschaftsgrab: Mind. 10 Jahre

Art. 21 Urnenbeisetzung

Die Beisetzung der Aschenurnen kann, wenn von den Hinterbliebenen nicht anderweitig darüber verfügt wird, in Reihengräbern von Angehörigen oder im Gemeinschaftsgrab erfolgen.

In Reihengräbern dürfen bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab gibt indes keinen Anspruch auf eine Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

Es dürfen nur Urnen aus schnell verrottbaren Materialien verwendet werden (Holz, Papierprodukte etc.).

III. GRABMALE UND GRABGESTALTUNG

Art. 22 Gestaltung von Grabmalen

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und Aussagen über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Grabmale sind in ihrer Form schlicht und handwerklich gut zu gestalten. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

Art. 23 Grössen Grabmale Reihengräber

Grabmale dürfen die nachstehenden Höchstmasse nicht überschreiten:

a) Grabmal Erdreihengrab (Vgl. Anhang Abbildung A)

	Stehend	Liegend	Kreuz
Höhe	120 cm	10 cm	120 cm
Breite	60 cm	50 cm	60 cm
Sichtfläche	0.50 m ²	---	---
Grundfläche	0.12 m ²	0.25 m ²	---
Steinstärke min.	12 cm	---	---
Steinstärke max.	30 cm	15 cm	---

b) Grabmal Urnenreihengrab (Vgl. Anhang Abbildung B)

	Stehend	Liegend	Kreuz
Höhe	100 cm	10 cm	100 cm
Breite	50 cm	50 cm	50 cm
Sichtfläche	0.30 m ²	---	---
Grundfläche	0.10 m ²	0.25 m ²	---
Steinstärke min.	12 cm	---	---
Steinstärke max.	30 cm	15 cm	---

Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von ca. 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere, höhere Kreuze schmalere Proportionen aufweisen.

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stelen (Grabsäulen/Grabtafeln) sowie Grabmalen mit stark überdachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel bei Kreuzen, Figuren etc. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimalstärke gilt nur für Grabmale in Naturstein.

Art. 24 Werkstoffe und Bearbeitung

Grabmale und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einfügen. Alle störenden Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden.

Nicht zulässig sind:

- Kunststoffe, Kunststeine
- Rein schwarze und weisse Natursteine
- Glänzende und spiegelnde Oberflächen, hochglanzpolierte Natursteine

Der Friedhofverwalter kann Ausnahmen zu Werkstoffen und Bearbeitung bewilligen, wenn ein materialgerechter Einsatz erfolgt und/oder das Grabmal an sich als künstlerisch wertvoll einzustufen ist.

Art. 25 Schrift und Schmuck

Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Nicht zulässig sind:

- Metallschriften und Metallornamente aus Serienerzeugnissen (Ausnahme: Bronze- und Schmiedeisenschriften auf Hartgestein)
- Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
- Auffällig gemalte, versilberte und vergoldete Inschriften und Gravuren
- Naturalistische und unkünstlerische Bildreliefs und Portraitdarstellungen, Radierungen

- Porzellan-, Klinker- und Glaseinlagen, Mosaik
- Fotografien

Ausnahmsweise können Fotografien auf diskreten Trägern dem Grabmal angebracht werden.

Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig eingravieren.

Art. 26 Grabgestaltung und Unterhalt

Alle Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen ausdauernden Pflanzung eingefasst. Diese einheitliche Begrünung darf weder geändert noch entfernt werden. Die Pflege obliegt dem Friedhofgärtner.

Bepflanzung und Unterhalt der individuellen Pflanzfläche innerhalb der einheitlichen Begrünung ist Sache der Angehörigen. Die Grössen sind aus den Darstellungen A und B im Anhang ersichtlich und dürfen nicht verändert werden.

Anpflanzungen, die durch Höhe und Ausdehnung das Gesamtbild der Anlage, Nachbargräber und Wege stören, sind zurückzuschneiden.

Das Belegen der Flächen innerhalb der einheitlichen Begrünung mit Steinen, Kies oder andern toten Materialien ist untersagt.

Das Aufstellen von temporären Pflanzenarrangements, Gestecken, Vasen und Totenlichtern ist gestattet. Feste Installationen, soweit sie nicht Teil des bewilligungspflichtigen Grabmals sind, sind nicht erlaubt. Der Friedhofgärtner ist befugt, welche Kränze, Blumen, leere Gefässe etc. von den Gräbern zu entfernen. Die Friedhofverwaltung stellt an geeigneten Stellen Steckvasen zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde und sind nach Gebrauch zu den Sammelstellen zurückzubringen. Private Gefässe sind nicht erlaubt.

Reihengräber, die trotz Aufforderung durch den Friedhofverwalter von den Angehörigen nicht bepflanzt, nicht ordentlich unterhalten resp. nicht ordnungsgemäss gestaltet sind, werden durch den Friedhofgärtner auf deren Kosten in Ordnung gestellt.

Art. 27 Bewilligung Grabmale

Für ein Grabmal ist dem Friedhofverwalter ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze 1:10 mit Angaben der Masse, des Materials und der Bearbeitung sowie über die Beschriftung und den Schmuck einzureichen. Es dürfen nur bewilligte Grabsteine gesetzt werden.

Art. 28 Versetzen von Grabmalen

Grabmale dürfen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Erdbestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber wird die Frist auf drei Monate reduziert. Während der Wintermonate ist das Stellen untersagt, ebenso an Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertagen. Nach Möglichkeit sind die Grabsteine vor der Frühlings- oder der Herbstpflanzung zu versetzen. Für das Fundament sind die von der Friedhofverwaltung erlassenen Richtlinien verbindlich.

Vor dem Versetzen eines Grabmales ist der Friedhofverwalter rechtzeitig zu avisieren.

Grabmale, die schief oder gefährdend stehen, sowie solche, die reparaturbedürftig sind, müssen durch die Unterhaltspflichtigen in Stand gesetzt werden. Unterhaltspflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Personen.

Art. 29 Grabräumung

Die Räumung eines Grabfeldes wird in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Die Grabmale sind von den Angehörigen innert einer bestimmten Frist zu entfernen. Nach Ablauf des angesetzten Termins wird von der Gemeinde darüber verfügt.

IV. Friedhof- und Bestattungspersonal

Art. 30 Zivilstandsamt

Dem Zivilstandsamt sind folgende Aufgaben zugeschrieben:

- a. Entgegennahme der Todesanzeigen, eventuell Anordnung der Leichenschau und Entgegennahme der Todesbescheinigung, Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der Bestattung.
- b. Erteilen der Bestattungsbewilligung und Erteilung der notwendigen Aufträge an das Bestattungspersonal
- c. Erlass der amtlichen Todesanzeigen in den öffentlichen Publikationsorganen. Auf Verlangen eines nächsten Angehörigen wird die Bestattung nicht veröffentlicht.
- d. Erteilung der Bewilligung zur Bestattung von Personen, die ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesen und gestorben sind.
- e. Entgegennahme der Angaben über Form, Material, Farbe und Masse der aufzustellenden Grabmäler und Weiterleitung an den Friedhofverwalter.
- f. Erstattung der gemäss Gesetz und Verordnungen erforderlichen Mitteilungen an Amtsstellen usw.
- g. Aufsicht über die Dienstverrichtungen des Bestattungspersonals.
- h. Besorgung des gesamten mit den Bestattungen zusammenhängenden Rechnungswesens.
- i. Die Organisation und Anordnung des Grabgeläutes

Art. 31 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat gewählt und von der Politischen Gemeinde entschädigt. Er ist verantwortlich für einen fachgemässen Unterhalt des Friedhofes respektiv Graböffnung und -schliessung.

Art. 32 Einsargung

Unmittelbar nach der durch das Zivilstandsamt erfolgten Mitteilung eines Todesfalles begibt sich der vom Gemeinderat gewählte Sarglieferant in das Trauerhaus und nimmt dort in schicklicher Weise die Masse für den Sarg. Zugleich erkundigt er sich über die besonderen Wünsche hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausstattung des Sarges.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Kosten

Zu Lasten der Politischen Gemeinde gehen ausser den im Gesetz erwähnten Leistungen die Kosten für:

- a. Die Lieferung des Gemeindesarges (einfacher Sarg ohne Ausstattung und Verzierung)
- b. Die Einsargung des eingekleideten Leichnams und die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde
- c. Das Überführen des Leichnams vom letzten Wohnort innerhalb der Gemeinde, von Spitälern und Heimen der Region Wil und vom Kantonsspital St. Gallen zum Friedhof
- d. Die Kremation und die Urne (Standarturne)
- e. Das Grabkreuz inkl. Beschriftung
- f. Das Öffnen und Schliessen des Grabes
- g. Die Arbeiten des Zivilstandsbeamten und des Bestattungspersonales
- h. Grabgeläute

Ansprüche, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus gestellt werden, fallen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 34 Entschädigung und Gebühren

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für das Bestattungswesen.

Die Bestattung oder die Beisetzung einer Urne einer Person, die in der Gemeinde Bronschhofen unmittelbar vor dem Tode keine Niederlassungsbewilligung hatte, kann der Gemeinderat gegen eine Gebühr bewilligen.

Art. 35 Haftung

Die Gemeinde Bronschhofen haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurden.

Art. 36 Einsprachen

Beschwerden gegen das Bestattungspersonal und den Zivilstandsbeamten sowie Rekurse gegen Entscheide des Friedhofverwalters sind innert 14 Tagen schriftlich beim Gemeinderat anzubringen.

Art. 37 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit die Gesetzgebung keine andern Strafbestimmungen enthält, mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Vom Gemeinderat Bronschhofen genehmigt am 8. November 2002.

Dem fakultativen Referendum unterstellt und öffentlich aufgelegt vom 12. November bis 11. Dezember 2002.

Bronschhofen, 11. Dezember 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

M. Rohr,
Gemeindepräsident

P. Seiler,
Gemeinderatsschreiber

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am 30. Dezember 2002.